
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 22

Duisburg/Essen, den 21.02.2024

Seite 55

Nr. 12

Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik der Universität Duisburg-Essen vom 19. Februar 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2023 (GV. NRW. S. 1072), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik an der Universität Duisburg-Essen vom 01.07.2014 (Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 835 / Nr. 97)) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die oder der Vorsitzende beruft den Promotionsausschuss ein. Die Sitzungen des Promotionsausschusses können in elektronischer Kommunikation, insbesondere per Videokonferenz stattfinden. Beschlüsse können in elektronischer Form gefasst werden. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende. Beschlüsse des Promotionsausschusses können auch als Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail oder in besonderen Fällen in Telefon- oder Videokonferenzen oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Gremiums der Beschlussfassung widerspricht. Die Teilnahme an der Beschlussfassung steht der Zustimmung zur Form der Beschlussfassung gleich. Die in einem solchen Verfahren gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.“

Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.“

In **§ 10** wird der neue **Absatz 5** eingefügt:

„Disputationen sind in aller Regel als Präsenzprüfungen durchzuführen. In begründeten Fällen, insbesondere bei internationalen Promotionsverfahren, können Kommissionsmitglieder oder Doktorandinnen und Doktoranden durch Videokonferenz an Disputationen teilnehmen. Hierbei kann

sich die durchführende Fakultät der Hilfe Dritter bedienen. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Absicht, sich für die Durchführung einer Disputation einer Videokonferenz zu bedienen, ist dem Promotionsausschuss vorab anzuzeigen.“

Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).“

Die bisherigen Absätze 5 bis 7 verbleiben in § 10 als neue Absätze 6 bis 8.

§ 12 Abs. 1 lit c) wird wie folgt neu gefasst:

„c) 3 Exemplaren, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung der Dissertation über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 100 Exemplaren nachgewiesen wird oder der Verlag vertraglich zusichert, dass das Buch über einen Zeitraum von mindestens vier Jahren im Buchhandel lieferbar ist, oder“

In **§ 12 Abs. 1 lit. d)** wird die Anzahl der einzureichenden Exemplare von 4 auf 2 herabgesetzt.

In **§ 12 Abs. 3** wird der ein neuer **Satz 2** eingefügt:

„Die Promotionsurkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 verbleiben in § 12 Abs. 3 als neue Sätze 3 und 4.

Die **Anlage 2: Vorläufiges Zeugnis** wird geschlechtsneutral formuliert. Hierfür wird die Bezeichnung „Frau/Herr“ durch „Vorname Nachname“ und die Bezeichnung „ihre/seine“ durch den Artikel „die“ ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik vom 05.07.2023 und 06.12.2023.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1.) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2.) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4.) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 19. Februar 2024

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen